



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Vorsitzenden des Ausschusses für
Landwirtschaft und Weinbau
Herrn Arnold Schmitt, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz



DER MINISTER
Dr. Volker Wissing
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-2201
Telefax 06131 16-2170
poststelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.de

19 . September 2017

Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Weinbau am 22. August 2017

TOP 8 Klasse statt Masse – Begrenzung der Neuanpflanzungen auf 0,3 % der Rebfläche

Antrag der Fraktion der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach § 76 Abs. 2 der Vorl. GOLT – Vorlage
17/1774

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der vorgenannte Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Weinbau am 22. August 2017 mit der Maßgabe der schriftlichen Berichterstattung für erledigt erklärt. Gemäß diesem Beschluss berichte ich wie folgt:

Zur Frage nach der Begrenzung der Neuanpflanzungen

Durch das Gesetz zur Änderung weinrechtlicher und agrarmarktstrukturrechtlicher Vorschriften vom 26. Juni 2017 wurde für die Jahre 2018 bis 2020 die Begrenzung der Zuteilung von Neuanpflanzungsrechten für ganz Deutschland auf 0,3 % bezogen auf die gesamtdeutsche Rebfläche fortgeschrieben. Das Unionsrecht sieht grundsätzlich vor, dass in jedem Mitgliedstaat Neuanpflanzungsrechte in einem Umfang von 1 % der Rebfläche des jeweiligen Mitgliedstaates neu zugeteilt werden dürfen. Für Deutschland wären dies ungefähr 1.000 ha jährlich. Die Mitgliedstaaten haben unter engen Voraussetzungen die Möglichkeit, die Zuteilung neuer Pflanzrechte stärker zu begrenzen. Zulässig ist eine stärkere Begrenzung nur:

- entweder wegen der Notwendigkeit, ein erwiesenermaßen drohendes Überangebot von Weinerzeugnissen im Verhältnis zu den Marktaussichten für diese Erzeugnisse zu verhindern,



- oder wegen der Notwendigkeit, eine erwiesenermaßen erhebliche Wertminderung einer bestimmten geschützten geografischen Herkunft zu verhindern.

Als im Jahre 2015 über den Umfang der Ausweitung im Weingesetz erstmals zu entscheiden war, prallten verschiedene Interessen diametral aufeinander: Während die Weinkellereien gegen jegliche zusätzliche (unter 1,0 %) Begrenzung waren, forderten die Weinbauverbände des Landes eine stärkere Begrenzung auf 0,1 %. Der Landtag des Landes hatte sich durch Beschluss vom 26. Juni 2014 ebenfalls für Ausweitung um lediglich 0,1 % ausgesprochen, jedoch mit der Option, im späteren Verlauf auf 0,3 % erhöhen zu können. Im Bundesratsverfahren wurden verschiedene Anträge zur Ausweitung gestellt. Sieben Bundesländer votierten für eine Ausweitung um 1,0 %, acht stimmten dagegen. Der rheinland-pfälzische Antrag auf Ausweitung um lediglich 0,1 % wurde von allen anderen Ländern abgelehnt. Vor diesem Hintergrund kam es für die Jahre 2016 und 2017 zu dem Kompromiss einer Ausweitung um 0,3 %, was jährlich 308 ha entspricht. Bund und Länder waren sich im jüngsten Gesetzgebungsverfahren einig, dass es vor dem Hintergrund der Entscheidung im Jahr 2015 sinnvoll ist, den gefundenen Kompromiss auf die Jahre 2018 bis 2020 zu übertragen.

Angesichts der anhaltend niedrigen Fassweinpreise für weiße Standardrebsorten von 60 bis 70 Cent pro Liter ist es unter rechtlichen Aspekten gerechtfertigt, die Begrenzung auf 0,3 % für weitere drei Jahre fortzuführen. Ein Überangebot von Weinerzeugnissen soll damit ebenso wie eine Rufschädigung durch einen Verkauf der Weine deutlich unter Wert verhindert werden. Der Vorteil für das Land und seine Weinbaubetriebe besteht daran, dass bei einer Ausweitung in diesem Umfang einerseits eine moderate Ausweitung der Rebflächen für wachsende bzw. wachstumswillige Betriebe möglich ist und andererseits die Ausweitung zu gering ist, als dass der gesamte Weinmarkt durch die zusätzlichen Weinmenge destabilisiert wird.

Über die oben genannten Informationen hinaus biete ich Ihnen an, über die Details der Zuteilung der Neuanpflanzungsrechte in der Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Weinbau im Oktober zu berichten, wenn alle relevanten Zahlen hierzu vorliegen.



Zur Frage, wie die Landesregierung das selbst gesetzte Ziel der gehobenen Qualitätsweinstrategie umsetzt

Diese Frage betrifft ein Thema, das die Landesregierung insbesondere in der letzten Legislaturperiode beschäftigt hat. Es ging dabei um die Frage, wie die kleineren geografischen Einheiten sowie die Steillagen besser positioniert werden können. Seitens der Landesregierung wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen hierfür geschaffen und in der Landesverordnung vom 3. Juli 2014 wie folgt umgesetzt:

- Auf Antrag eines Weinbaubetriebs, der Rebflächen in einer kleineren geografischen Einheit, die in der Liegenschaftskarte abgegrenzt ist (Katasterlage), bewirtschaftet, kann der Name dieser Katasterlage in die Weinbergsrolle eingetragen werden. Der Name darf in der Folge für alle Weine aus dieser geografischen Einheit verwendet werden. Seit Inkrafttreten dieser Verordnung wurde davon in über 200 Fällen Gebrauch gemacht.
- Für die Verwendung der Namen von Einzellagen oder Katasterlagen wird vorgeschrieben, dass der Wein ein natürliches Mostgewicht erreicht, das dem für Prädikatswein Kabinett entspricht.
- Die Verwendung der Bezeichnungen „Steillage“, „Steillagenwein“, „Terrassenlage“ oder „Terrassenlagewein“ ist nur zulässig, wenn
 - es sich um Qualitätswein handelt,
 - bei dem Wein die Rebsorte Weißer Riesling oder eine Burgundersorte angegeben werden darf,
 - der Wein ein natürliches Mindestmostgewicht erreicht, das dem für Prädikatswein Kabinett entspricht und
 - der Wein in der Qualitätsprüfung die Qualitätszahl 3,0 erreicht.

Der Profilierungsprozess muss damit nicht abgeschlossen sein. Es obliegt jedoch der Weinbranche selbst, ob und wenn ja welche weiteren Maßnahmen sie ergreift, um im gehobenen Qualitätsweinsektor zusätzliche Einschränkungen etwa bei den zulässigen Rebsorten oder dem maximalen Hektarertrag vorzunehmen. Sind solche Änderungen gewollt, kann dies nur durch Änderung der Produktspezifikationen erfolgen. Dies liegt allein in der Hand der Weinbranche.



Derzeit befasst sich die Landesregierung vornehmlich mit der Moderation eines Prozesses für eine neue Weinmarktstrategie. Nachdem im Export von deutschem Wein in den vergangenen Jahren ein Rückgang von 1 Mio. hl (pro Jahr) zu verzeichnen war, erachte ich es als sehr wichtig, durch eine neue Strategie die verlorenen Marktanteile wiederzugewinnen. Zu diesem Zweck moderiere ich derzeit einen Dialog zwischen Weinbauverbänden, Genossenschaften und Weinkellereien.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Volker Wissing